

1820/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 17.1.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1829/J betreffend "Öllampen und Lampenöle; ätherische Öle; Chemikaliengesetz", gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat als die für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes federführende Stelle an der Erarbeitung der 22. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt mitgewirkt. Diese 22. Anpassung ist als Änderungsrichtlinie 96/54/EG am 30. September 1996 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Für die Umsetzung in nationales Recht hat die EU in Art. 2 Abs. 1 den 31. Mai 1998 als Stichtag fixiert.

Die in dieser EU-Vorschrift enthaltenen Einstufungskriterien für Stoffe, von denen eine Aspirationsgefahr ausgeht, wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sehr begrüßt, da damit eine Lücke bei der adäquaten Erfassung der Risiken, die von gefährlichen Chemikalien ausgehen können, geschlossen wird.

Bei einer Reihe von Lampenölen ist nach diesen Einstufungskriterien (bei entsprechender Anwendung auch auf Zubereitungen) in der Kennzeichnung der RSatz 65 "Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen", anzuführen.

Das (damalige) Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1996 einen Vorschlag übermittelt, der einige Passagen enthielt, um in der geltenden Chemikalienverordnung (ChemV), BGBl. 208/1989, eben diese Einstufungskriterien aus der Richtlinie 96/54/EG für aspirationstoxische Stoffe (und Zubereitungen) zu verankern.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat diesen Entwurf sehr positiv aufgenommen und darüber unverzüglich Verhandlungen mit dem Gesundheitsressort geführt. Ergebnis dieser Gespräche war, keine punktuelle Novelle der Chemikalienverordnung durchzuführen, sondern im Rahmen der ohnehin - auch aus Gründen der weiteren EU-Anpassung - anstehenden Neufassung der Chemikalienverordnung auch die Einstufungskriterien für aspirationstoxische Stoffe und Zubereitungen zu verankern.

Die Neufassung der Chemikalienverordnung ist das wichtigste, derzeit in Arbeit befindliche Novellierungsvorhaben im Chemikalienrecht - nachdem die Arbeiten betreffend des neuen Chemikaliengesetzes (1996) selbst vor kurzem abgeschlossen werden konnten. Es ist geplant, das Begutachtungsverfahren für die Chemikalienverordnung in der ersten Hälfte 1997 durchzuführen.

Auch das Vorhaben des (damaligen) Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit Verordnung auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. 63/1995, die Öllampen selbst einer auf die gegenständlichen Gefahren hinweisenden Kennzeichnungspflicht sowie einer Pflicht zur Beigabe einer Gebrauchsanweisung zu unterwerfen, ist dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekannt.

Zu diesem Vorhaben wurde eine positive Stellungnahme abgegeben und darüber hinaus fanden auch koordinierende Gespräche statt, etwa wie auf die EU-Einsprüche reagiert werden könne. Diesbezüglich ist auf eine erfreuliche Entwicklung hinzuweisen, nämlich, daß die EU-Kommission die Gespräche um die (österreichische) Öllampenverordnung zum Anlaß genommen hat, auch Beschränkungen des Inverkehrsetzens von Lampenölen zu erwägen.

ad 2

Die Einstufungskriterien für Stoffe und Zubereitungen, die aspirationstoxische Eigenschaften aufweisen, werden - wie in der genannten EU-Richtlinie 96/54/EG festgelegt - in Österreich mit der derzeit in Arbeit befindlichen neuen Chemikalienverordnung in nationales (österreichisches) Recht umgesetzt (lange vor dem Ende der EU-rechtlichen Umsetzungsfrist). Selbstverständlich werden diese Kriterien dann auch auf Lampenöle anzuwenden sein und bei Vorliegen der entsprechenden aspirationstoxischen Eigenschaften zur Einstufung dieser Produkte als "gesundheitsschädlich" führen. Die Kennzeichnung (u.a.) mit dem R-Satz 65 "Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen" ist dann die Folge.

ad 3

Die neue Chemikalienverordnung wird, als eine der wesentlichen Neuerungen, die Einstufungskriterien für aspirationstoxische Stoffe und Zubereitungen, wie EU-rechtlich vorgegeben und auch im Vorschlag des (damaligen) Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz enthalten, verbindlich festlegen.

ad 4

Wie bereits aus den Ausführungen zu Frage 1 ersichtlich, wird die gegenständliche Angelegenheit prioritär behandelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hält sich bei der Umsetzung der gegenständlichen Einstufungsregelungen an

einen Zeitplan, der wesentlich kürzere Fristen vorsieht als die entsprechende EU-Richtlinie. Die diesbezügliche Unterstützung durch das (damalige) Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wurde sehr begrüßt. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat über die vorgeschlagene Novelle der ChemV mit dem (damaligen) Gesundheitsressort konstruktive Gespräche geführt.

ad 5

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie informiert laufend über die Gefahren, die von gefährlichen Stoffen bzw. gefährlichen Zubereitungen - insbesondere wenn es sich um Produkte handelt, die im Haushalt verwendet bzw. aufbewahrt werden - ausgehen können. Für eine verbesserte Datenerhebung und -Sammlung bezüglich humantoxischer Stoffe und Zubereitungen wird mit den Regelungen des ChemG 1996 (vergl. §§ 36 bis 39) vorgesorgt. Im übrigen darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz für die Vollziehung des 111. Abschnitt des Chemikaliengesetzes (Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften) verwiesen werden.